

Position

*Zentrale Anliegen der Bundesarbeitsgemeinschaft
Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e.V.
und*

*des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen
und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVKE)
im Reformprozess des SGB VIII zur inklusiven
Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe*

Inhaltliche Ansprechpartner_innen

BAG KJS

Andrea Pingel, Grundsatzreferentin BAG KJS
Chausseestr. 128/129
10115 Berlin
030 28878959

andrea.pingel@jugendsozialarbeit.de

BVKE

Stephan Hiller, Geschäftsführer BVKE
Karlstraße 40
79104 Freiburg i. Br.
0761 200 760

stephan.hiller@caritas.de

Die Jugendphase endet nicht mit 18 Jahren!

Jugendliche und junge Volljährige verlässlich am Übergang in das Erwachsenenleben begleiten

In der Jugendsozialarbeit und in den Erziehungshilfen unterstützen, stärken und begleiten sozialpädagogische Fachkräfte junge Menschen auf dem Weg in das Erwachsenenleben. Als eine kooperative Verantwortungsgemeinschaft treten beide Verbände dafür ein, im Rahmen der SGB VIII- Reform die Rechte von jungen Volljährigen zu stärken. Die Übergänge in ein selbstständiges Leben sollen ihnen gut gelingen, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung oder einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Gemeinsam wollen beide Verbände ihre Angebote noch besser miteinander abstimmen, denn auch die Träger und Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe stehen vor der Herausforderung „inklusive“ Übergangs- und Begleitungskonzepte für junge Erwachsene weiterzuentwickeln und vorzuhalten.

Die bisherigen Ankündigungen des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Situation der Care Leaver zu verbessern und die Übergänge in das Erwachsenenleben zu erleichtern, sind noch unzureichend.¹

Alle jungen Menschen haben auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben große Herausforderungen zu meistern. Insbesondere gilt dies für Jugendliche und junge Erwachsene, die auf sozialpädagogische Unterstützungsangebote aus dem SGB VIII oder Hilfen zur Eingliederung angewiesen sind. Im Rahmen der Reform des SGB VIII besteht die Möglichkeit, die öffentliche Verantwortung für alle jungen Menschen angemessener als bisher wahrzunehmen und deren Teilhabe zu verbessern. Diese Chance muss genutzt werden.

¹ Vgl. PM BMFSFJ 10.Dezember 2019. In der Ankündigung von Ministerin Dr. Giffey bleibt zudem offen, ob sich die neuen Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche (mit und ohne Anspruch auf Eingliederungshilfe) gleichermaßen auch auf junge Volljährige beziehen sollen.

BVKE und BAG KJS befürworten die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und fordern Hilfen aus einer Hand auch für junge Volljährige. Bei der anstehenden Reform des SGB VIII sind die Rechte und die Beteiligung junger Menschen durch die verpflichtende Einführung von unabhängigen Ombudsstellen zu stärken. Der subjektive Rechtsanspruch nach § 41 SGB VIII muss bis zum 27. Lebensjahr gelten und die Begleitung der Care Leaver nach dem Ende der stationären Hilfen sichergestellt werden. Die Kostenheranziehung nach § 94 SGB VIII für die Leistungen der (stationären) Kinder- und Jugendhilfe sollte zukünftig entfallen. Zudem ist die verlässliche Übergangsbegleitung und Beratung für junge Erwachsene durch die Jugendsozialarbeit sicherzustellen. Die Infrastruktur der schulischen und arbeitsweltbezogenen Integrationsangebote der Jugendsozialarbeit und insbesondere die Angebote des Jugendwohnens nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sind dazu im Rahmen einer umfassenden Jugendhilfeplanung abzusichern und barrierefrei auszubauen.

Allen jungen Menschen ein gelingendes Aufwachsen und Teilhabe ermöglichen

Zuletzt hat der 15. Kinder- und Jugendbericht verdeutlicht, dass die zentralen Herausforderungen der Jugendphase – Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung – bis weit in das 3. Lebensjahrzehnt von jungen Menschen hinein andauern. Im Durchschnitt sind junge Menschen bereits 20 Jahre alt, bis sie eine Berufsausbildung beginnen. In der Jugendphase entscheidet sich, ob soziale Teilhabe nachhaltig, gleichberechtigt und barrierefrei ermöglicht wird. Dazu zählt Teilhabe am Bildungssystem, an der Arbeitswelt, beim Wohnen, im Sozialraum und an der Zivilgesellschaft. Gerade junge Menschen, die von einer Beeinträchtigung oder Benachteiligung betroffen sind, haben einen Anspruch auf vollständige Teilhabe.

Häufig ist diese Übergangsphase durch prekäre Lebenslagen und Risiken geprägt. Viele junge Menschen benötigen Unterstützung, die ihnen ihre Ursprungsfamilien nicht gewährleisten können. Keine Altersgruppe ist stärker von Armut bedroht und betroffen als die 18- bis 24-Jährigen. Grundsätzlich richtet sich die Kinder- und Jugendhilfe daher an junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Faktisch bestehen jedoch viele Hindernisse:

- Jungen Volljährigen werden deutlich weniger Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt als Jugendlichen, obwohl ihr Anspruch auf erzieherische Hilfen nicht mit der Volljährigkeit endet. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kommt es dennoch zu einer Zäsur bei der Gewährung erzieherischer Hilfen: von 779 auf 332 pro 10.000 junger Menschen zwischen 18 unter 21 Jahren sowie auf lediglich 33 Hilfen pro 10.000 junger Menschen ab 21 Jahren und älter.²
- 90 % der 18-Jährigen wohnen noch in ihrem Elternhaus und ziehen erst mit über 20 Jahren aus. Für die rund 180.000 Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe ist die Situation ganz anders: Mindestens 75 % von ihnen müssen mit 18 Jahren die Einrichtung oder die Pflegefamilie verlassen und ohne eine für das Alter adäquate Begleitung durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe auskommen.³
- Es gelingt insgesamt zu selten, den Übergang aus den Hilfen zur Erziehung frühzeitig mit der Jugendsozialarbeit zu verknüpfen und eine kontinuierliche Begleitung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf ihrem Weg in die Arbeitswelt und Selbstständigkeit sicherzustellen.

Jungen Menschen, die durch unterschiedliche Formen der Hilfen zur Erziehung betreut wurden, wird nur eine erheblich verkürzte Jugendphase zugestanden. Im Vergleich zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in ihren Familien aufwachsen, wird ihnen eine beschleunigte Verselbstständigung abverlangt. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen diese Ungleichbehandlung. Die Ergebnisse der Studie „Care Leaver – stationäre Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit“⁴ verdeutlichen, die Aufrechterhaltung von Kontakten und Beziehungen

² Mühlmann, Thomas; Fendrich, Sandra: Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen. In: KomDat Jugendhilfe. Jg. 20. Nr. 2+3/2017. S. 22-27.

³ BAG KJS (Hg.): Monitor Jugendarmut in Deutschland 2018. Düsseldorf 2018.

⁴ Vgl. Prof. Dr. Michael Macsenaere, Joachim Klein, Institut für Kinder und Jugendhilfe: Care Leaver – stationäre

ist ein wesentlicher Wirkfaktor, um Übergänge vom Jugend- ins Erwachsenenalter langfristig abzusichern und jungen Menschen verbesserte Teilhabechancen zu ermöglichen. Beteiligten Stellen und Akteuren (Jobcenter oder Studien- oder Berufsberatung) wissen häufig unzureichend von den besonderen Herausforderungen für junge Erwachsene, die gerade aus der Erziehungshilfe „entlassen“ wurden.

Junge Menschen mit Behinderungen, die ihre Ansprüche auf Teilhabe selbst durchsetzen müssen, werden mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert. Es fehlt an einer im Interesse der jungen Menschen abgestimmten Unterstützung in den unterschiedlichen Rechtskreisen im Sozialrecht. Vor allem die berufliche (Aus-)Bildung im jungen Erwachsenenalter ist eine wichtige Basis für die soziale Teilhabe. So ist es für die Verselbstständigung von jungen Erwachsenen entscheidend, wie der Übergang in die Arbeitswelt und die berufliche Ausbildung gelingt, zumal sich im biographischen Verlauf die Exklusionsrisiken im Bildungssystem immer weiter erhöhen. Derzeit haben mehr als zwei Millionen junge Menschen im Alter von 20 bis 34 Jahren keine abgeschlossene Berufsausbildung.⁵ Damit sind 14,1 % der jungen Menschen ausbildungslos. Seit 2013 ist diese Quote kontinuierlich angestiegen.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe endet nicht mit 18 Jahren!

Der BVkE und die BAG KJS fordern, das Kinder- und Jugendhilferecht konsequent für alle jungen Menschen bis 27 Jahren inklusiv auszurichten. Junge Menschen mit Behinderung und Anspruch auf Eingliederungshilfen haben einen klaren Rechtsanspruch auf Teilhabe, der sich auf das gesellschaftliche Leben insgesamt und auch konkret auf Bildung, Ausbildung und Arbeitswelt bezieht. Zukünftig werden daher neue Hilfen zur Teilhabe an Ausbildung und selbstständiger Lebensgestaltung Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe sein müssen. Sowohl die Angebote der stationären und ambulanten Erziehungshilfen als auch der Jugendberufshilfe und des Jugendwohnens müssen jungen Volljährigen mit einer Behinderung, denen Eingliederungsleistungen zur Teilhabe an Bildung, Ausbildung und Arbeitswelt zustehen, offenstehen.

Ein Kinder- und Jugendhilferecht muss, neben der inklusiven Ausrichtung von individuellen Hilfen, auch niedrigschwellige Leistungen und infrastrukturelle Angebote vorhalten. Dazu gehören – außer den Kindertagesstätten, der Erziehungsberatung und den familienunterstützenden Leistungen – die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit, die sich an Jugendliche und junge Erwachsene richten. Die offene oder mobile Jugendarbeit, Jugendberatungen und Jugendberufsagenturen, Jugendmigrationsdienste, Streetwork oder Schulsozialarbeit – alle Angebote müssen jungen Menschen zuverlässig und barrierefrei zur Verfügung stehen und im Rahmen der Jugendhilfeplanung systematisch berücksichtigt und ausgebaut werden.

Ein klarer Rechtsanspruch für junge Erwachsene

Das deutsche Sozialleistungssystem bietet für junge Erwachsene bisher keine integrierte Struktur, sodass dieser Personenkreis darauf verwiesen ist, segmentiert finanzielle und soziale Hilfen zu ersuchen. Oft schließen sich Leistungen aber wechselseitig aus und es entstehen Finanzierungslücken bei Übergängen in andere Leistungssysteme. Neben einer längeren Hilfestellung für junge Menschen (§ 41 SGB VIII), ist auch ein dezidierter Rechtsanspruch auf Begleitung und Unterstützung nach der Zeit in der stationären Jugendhilfe in das Gesetz aufzunehmen. Dieser Rechtsanspruch sollte Teil des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII werden und für den Übergang eine/n zuverlässige/n Ansprechpartner*in für die jungen Menschen garantieren.

Leistungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII basieren auf einem Regel-Rechtsanspruch („Soll“), der nur begründet abgelehnt werden darf. Die Praxis ist aber eine andere. Deshalb muss als ein erster Schritt dieser Rechtsanspruch zukünftig deutlicher als verpflichtende Leistung („Muss“) der Kinder- und Jugendhilfe benannt und umgesetzt werden. Außerdem sind bei entsprechendem Bedarf Leistungen über das 21. Lebensjahr hinaus zu gewähren.

Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit im Auftrag des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe, Mainz Oktober 2019.

⁵ Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke, BT-Drs. 19/12288.

Verantwortung wahrnehmen – Übergänge sicherstellen

Die Rechtsposition junger Menschen im Übergang ins Erwachsenenleben ist zu stärken und die Übergangsbegleitung auf breiter Basis weiterzuentwickeln. Die bisherige Regelung zur Nachbetreuung (vgl. § 41 Abs. 3 SGB VIII) für junge Volljährige ist in eine rechtliche Verpflichtung umzuwandeln. Die Nachbetreuung muss verlässlich, flexibel und individuell sein; der Zugang zu ihr niedrigschwellig. Diese Hilfe schließt eine Coming Back Option ein. Zusätzlich ist sie mit einem verpflichtenden Hinweis auf die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII zu versehen.

Gleichzeitig wäre die Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, ein Konzept zum Care Leaving-Prozess vorzuhalten, um Menschen im jungen Erwachsenenalter Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen. Diese Übergangskonzepte sind in den §§ 44 und 45 SGB VIII zu verankern und von den Jugendämtern zu finanzieren.

Rechtsanspruch auf Ausbildung

Ein konkreter Rechtsanspruch auf Ausbildung mit einer Ausbildungs- und Fördergarantie am Übergang in den Beruf fehlt bislang, insofern die jungen Menschen nicht aufgrund einer Behinderung einen Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen haben. Diesen wiederum stehen oft praktische Hürden im Weg, wenn es darum geht im Bildungssystem und Arbeitswelt umfassend teilzuhaben. Aus diesem Grund fordern BVkE und BAG KJS die Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen – auch in Form eines infrastrukturell verankerten Übergangsmagements – für alle junge Menschen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf.

Die Kostenheranziehung junger Menschen ist zu beenden

Nach aktueller Rechtslage im § 94 SGB VIII müssen sich junge Menschen an den Kosten ihrer Unterbringung in stationären Einrichtungen oder Pflegefamilien mit bis zu 75 % ihres Einkommens beteiligen. Bei jungen Volljährigen kann ein mögliches Vermögen angerechnet werden (§ 92 SGB VIII Abs. 1a).

Wir fordern diese Regelungen zu beenden und zukünftig darauf zu verzichten, auf Einkommen oder Vermögen der jungen Menschen zurückzugreifen. Die Motivation eine Ausbildung zu beginnen oder auch einen Nebenjob während des Studiums anzunehmen werden so gemindert. Die Chancen Vermögen aufzubauen für ein selbstbestimmtes Leben reduzieren sich entsprechend. Die Ankündigung des BMFSFJ, zukünftig die Kostenheranziehung auf 25 % zu begrenzen, ist deshalb nicht ausreichend und wird von den Verbänden abgelehnt.

Ausbildung und Teilhabe für alle junge Menschen: verlässliche Angebote am Übergang in den Beruf durch eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Die Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII zählen zu einer jugendgerechten Daseinsfürsorge. Als infrastrukturelle Leistungen haben sie allen jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf bis 27 Jahre im Übergang Schule-Ausbildung-Beruf verlässlich, niedrigschwellig und präventiv in den Kommunen zur Verfügung zu stehen. Dies ist trotz objektiver Rechtsverpflichtung derzeit in den meisten Kommunen nicht der Fall und der öffentliche Träger wird seiner Verantwortung gemäß § 79 SGB VIII häufig nicht gerecht. Zukünftig ist die Jugendsozialarbeit verpflichtend in die kommunale Jugendhilfeplanung einzubeziehen. Zu ihrer Finanzierung könnte analog der Möglichkeiten gem. § 74 verfahren werden, wobei ein Eigenanteil der freien Träger entfallen müsste.

Eigene Bildungs- und Ausbildungsangebote nach § 13 Abs. 2 sowie das Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 sind im Sinne einer inklusiven Jugendhilfe weiterzuentwickeln. Sie müssen auch jungen Menschen mit Behinderung offenstehen. Dies gilt auch für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, die Qualifizierungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche und junge Volljährige nach SGB VIII, §27 anbieten.⁶

⁶ SGB VIII, §27, (3): „Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.“

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss junge Menschen bei ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung sowie beim Übergang in die Arbeitswelt beraten und begleiten, um Exklusion und Benachteiligungen zu vermeiden. Diese Aufgabe übernimmt sie in enger Kooperation mit den Leistungsträgern des SGB II (Grundsicherung) und SGB III (Arbeitsförderung) sowie den Eingliederungshilfen. Die Koordination dieser Zusammenarbeit sollte dabei gemäß § 13 Abs. 4 verpflichtend bei der Jugendsozialarbeit liegen.

Jungen Menschen Selbstständigkeit und Mobilität ermöglichen – das sozialpädagogische Jugendwohnen ist auszubauen

Das Jugendwohnen als Unterstützungsangebot für junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die von sozialer Benachteiligung betroffen sind und/oder ausbildungs- und arbeitsmarktbedingt an einem entfernten Ort ihren Alltag sowie Schule und Ausbildung gestalten, ist verbindlich abzusichern und auszubauen. Es bietet jungen Menschen bezahlbaren Wohnraum sowie eine sozialpädagogische Begleitung, die vielfältig zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss beiträgt. Das Angebot unterstützt junge Menschen verlässlich im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf. Auch aufgrund steigender Wohnungspreise und der wachsenden Wohnungslosigkeit junger Menschen, gerade auch bei Care Leavern, reichen die derzeitigen Kapazitäten des Jugendwohnens bei Weitem nicht aus.

Die Rechte junger Menschen stärken – Ombudsstellen verpflichtend einführen

Wir begrüßen die Ankündigung, im SGB VIII eine Rechtsgrundlage für unabhängige Ombudsstellen zu schaffen. Ombudtschaftliche Beratung trägt dazu bei, dass junge Menschen zu ihrem Recht kommen und ihre Beteiligung gefördert wird.

Gemeinsam sprechen wir uns für einen individuellen Rechtsanspruch auf ombudtschaftliche Beratung für junge Menschen und ihre Familienaus, die die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe betreffen (insb. auch § 13 sowie den § 27 ff. und den § 41 SGB VIII). Diese Ombudsstellen müssen unmittelbar zugänglich und barrierefrei sein.

Beschluss der Vorstände

der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V. und des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE)

Düsseldorf, Freiburg im Mai 2020

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V. ist der Zusammenschluss katholischer bundeszentraler Organisationen und Landesarbeits-gemeinschaften der Jugendsozialarbeit in Deutschland. Sie setzt sich anwaltschaftlich für die Belange junger Menschen ein.

Der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE) ist ein anerkannter zentraler Fachverband des Deutschen Caritasverbandes. Er ist das Netzwerk der Erziehungshilfen in katholischer Trägerschaft auf Bundesebene.